

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 2009

2128. Gastgewerbegesetz, Änderung vom 28. September 2008 (Inkraftsetzung); Verordnung zum Gastgewerbegesetz (Änderung); Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Änderung)

1. Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 28. September 2008 wurde über die Volksinitiative der Lungenliga Zürich «Schutz vor Passivrauchen» und den Gegenvorschlag des Kantonsrates abgestimmt. Die Mehrheit der Stimmberechtigten sprach sich für die Annahme der Volksinitiative und damit für einen neuen §22 im Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (GGG; LS 935.11) aus. Die neue Bestimmung verbietet das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben (Abs. 1), gestattet jedoch, zum Rauchen abgetrennte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen (Abs. 2). Die Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderung bedingt eine Änderung von §12 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 (GGV; LS 935.12).

Die Volksinitiative legt ein Rauchverbot für Innenräume von Gastwirtschaftsbetrieben fest und gestattet gleichzeitig die Einrichtung von «zum Rauchen abgetrennten Räumlichkeiten» (sogenannte Raucherräume oder Fumoirs). Das Rauchverbot allein hätte ohne weitere Ausführungsbestimmungen und daher rasch in Kraft gesetzt werden können. Die Einrichtung von Raucherräumen oder Fumoirs bedarf hingegen einer detaillierten Regelung bezüglich Grösse, Beschaffenheit und Errichtung. Bei der Regelung dieser Anforderungen sind seit Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über den Schutz vor Passivrauchen (BGSP; SR 818.31), also nur wenige Tage nach der kantonalen Abstimmung, neben kantonalen Bestimmungen auch solche des Bundes zu beachten (vgl. BBl 2008, 8243).

Art. 2 BGSP regelt das Rauchverbot in Restaurations- und Hotelbetrieben folgendermassen: Rauchen ist in Räumen nach Art. 1 Abs. 1 und 2 untersagt (in Abs. 2 sind u. a. auch Restaurations- und Hotelbetriebe aufgeführt, einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979). Die Betreiberin oder der Betreiber oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise

dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden. Das Einverständnis hierzu hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen (Abs. 2). Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung (Abs. 3).

Aufgrund dieser bundesrechtlichen Bestimmungen standen Umsetzung und Inkraftsetzung der am 28. September 2008 gutgeheissenen Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» von Beginn weg in direkter Abhängigkeit zur Entwicklung auf Bundesebene. Bereits kurz nach der kantonalen Volksabstimmung stand fest, dass der Bund für Raucherräumlichkeiten, wie sie im geänderten §22 GGG vorgesehen sind, in absehbarer Zeit verbindliche Mindestanforderungen regeln würde. Den Kantonen ist es zwar gemäss Art. 4 BGSP freigestellt, zum Schutz der Gesundheit strengere Regelungen als der Bund zu erlassen. Da der diesbezügliche Massstab jedoch noch nicht feststand, konnte diese Bestimmung in Bezug auf die kantonale Umsetzung keine Hilfe und keine Gewähr bieten. Selbst wenn der Erlass kantonalen Ausführungsbestimmungen umgehend an die Hand genommen worden wäre, hätten die Bestimmungen angesichts des Zeitbedarfs für die notwendigen Arbeitsschritte nur kurze Zeit vor der Bundesregelung in Kraft gesetzt werden können. Angesichts der Gefahr von sich widersprechenden Regelungen auf Kantons- und Bundesebene innert kurzer Zeit, des Interesses aller Beteiligten an einer rechtssicheren Lösung sowie der zum Teil erheblichen Investitionen, welche die Raucherräumlichkeiten mit sich bringen können, drängte es sich auf, mit dem Erlass kantonalen Ausführungsbestimmungen so lange zuzuwarten, bis die Bestimmungen auf Bundesebene und der verbleibende kantonalrechtliche Regelungsbedarf feststehen.

Seit Verabschiedung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hat der Regierungsrat die Entwicklung auf Bundesebene beobachtet und auf Neuerungen reagiert. Kurz nach Ablauf der Referendumsfrist betreffend das Bundesgesetz am 22. Januar 2009 beschloss der Regierungsrat in einem Grundsatzentscheid vom 11. Februar 2009, in den Raucherräumen die Bedienung nach Massgabe des Bundesrechts zuzulassen, und äusserte den Willen, die kantonale Gesetzesänderung auf den 1. Oktober 2009 in Kraft zu setzen, sofern das entsprechende Ausführungsrecht des Bundes innert nützlicher Frist feststehe (RRB Nr. 239/2009). Der Entwurf der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PRSV) wurde erst am 23. Juni 2009 vorgestellt und in die Vernehmlassung gegeben. Eine Inkraftsetzung der kantonalen Normen auf den 1. Oktober 2009 war folglich nicht mehr möglich.

Die Anhörung auf Bundesebene dauerte bis zum 4. September 2009. Am 28. Oktober 2009 gab der Bund die endgültige Fassung der Passivrauchschutzverordnung sowie deren Inkraftsetzung – gekoppelt an die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen – auf den 1. Mai 2010 bekannt. Die Bestimmungen der Passivrauchschutzverordnung wurden im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf zum Teil beachtlich geändert bzw. inhaltlich gekürzt, was mit Bedauern zur Kenntnis genommen wurde. So fielen beispielsweise die detaillierten Anforderungen an die Belüftung der Raucherräume (Anhang 1 im Entwurf der PRSV) nach der Vernehmlassung ersatzlos dahin. Dies, obwohl in Art. 2 Abs. 3 BGSP ausdrücklich festgehalten wird, dass der Bundesrat «besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung» erlässt.

2. Inkraftsetzung von § 22 Gastwirtschaftsgesetz (neu)

Das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. September 2008 über die Volksinitiative der Lungenliga Zürich «Schutz vor Passivrauchen» und den Gegenvorschlag des Kantonsrates wurde am 10. Oktober 2008 veröffentlicht (ABI 2008, 1740). Stimmrechtsreurse gemäss §§ 147 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161) sind innert Frist keine erhoben worden. Mit Beschluss vom 29. Oktober 2008 hat der Regierungsrat die Rechtskraft des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 28. September 2008 festgestellt (ABI 2008, 1920). Sofern das Inkrafttreten nicht im Gesetz selbst geregelt ist, obliegt es gemäss § 10 Abs. 2 des Publikationsgesetzes (LS 170.5) dem Regierungsrat, das entsprechende Datum festzulegen. In Bezug auf die Umsetzung und Inkraftsetzung des Passivrauchschutzes beschloss der Regierungsrat, sich inhaltlich und zeitlich an den Regelungen auf Bundesebene zu orientieren.

Der Bundesrat hat beschlossen, das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und die Passivrauchschutzverordnung auf den 1. Mai 2010 in Kraft zu setzen. Die endgültige Fassung der Passivrauchschutzverordnung sieht entgegen dem Entwurf keine Übergangsfrist mehr vor. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrat in Bezug auf die Inkraftsetzung des kantonalen Rauchverbotes keinen Handlungsspielraum mehr. Die Änderung von § 22 GGG ist daher ebenfalls auf den 1. Mai 2010 in Kraft zu setzen. Eine Übergangsfrist für bauliche Massnahmen ist nicht vorzusehen.

3. Änderung der Verordnung zum Gastgewerbegesetz

3.1 Änderungsbedarf und Vernehmlassungsentwurf

Der neue §22 GGG legt ein grundsätzliches Rauchverbot fest (Abs. 1) und gestattet die Einrichtung von Raucherräumen (Abs. 2). Im Sinne eines Umkehrschlusses ergibt sich aus dem Wortlaut von §22 GGG zudem, dass im Kanton Zürich keine Raucherbetriebe zulässig sind. Damit werden die Rahmenbedingungen bezüglich Rauchen in Gastwirtschaften grundlegend geändert. Diesbezüglich ist die Verordnung zum Gastgewerbegesetz anzupassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass strengere kantonale Regelungen gemäss Art. 4 BGSP aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Gastgewerbebetriebe auch im Kanton auf Gesetzesstufe erfolgen müssten. So beschränken sich im Kanton Zürich die strengeren kantonalen Regelungen auf das Verbot von Raucherbetrieben, das direkt aus dem Gesetzestext abgeleitet werden kann.

Von Beginn weg war klar, dass sich der Kanton Zürich bezüglich Ausführungsbestimmungen im Wesentlichen am Bundesrecht orientieren wird. Auf der Grundlage des Vernehmlassungsentwurfs zur Passivrauchschutzverordnung wurde der Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene geklärt. Da der Entwurf des Bundes sehr umfassend und detailliert war, erschienen zusätzliche kantonale Bestimmungen nicht notwendig. Hingegen war der Anwendungsbereich des Rauchverbots zu klären.

Das Gastgewerbegesetz findet sowohl auf Gastgewerbebetriebe als auch auf den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf Anwendung (§1 GGG). Eines Patentbesitzes bedarf gemäss § 2 GGG, wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht (lit. a) oder wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt (lit. b). Von der Patentpflicht ausgenommen sind Pensionen mit höchstens zehn Gästen, Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke, alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser, der Handel mit Wein und Obstwein durch den Produzenten aus seinem Eigenbau, alkoholfreie Kleinbetriebe mit höchstens zehn Steh- oder Sitzplätzen sowie gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften (§3 GGG).

Die Volksinitiative hat die Neufassung von §22 GGG zum Gegenstand. Diese Bestimmung findet sich im System des Gastgewerbegesetzes im Kapitel «C. Gastgewerbe» und dort wiederum unter dem Titel «IV. Betriebsführung». Die Bestimmungen gemäss Kapitel «C. Gastgewerbe» beziehen sich auf patentpflichtige Gastgewerbebetriebe gemäss §2 Abs. 1 lit. a GGG. Entsprechend würde sich das in der Volksabstimmung angenommene Rauchverbot ausschliesslich auf patentpflichtige Gastwirtschaften beziehen. Nicht erfasst würden die in §3 GGG

erwähnten und von der Patentpflicht ausgenommenen Betriebe, namentlich alkoholfreie Jugendherbergen (§ 3 lit. c GGG) oder gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften (§ 3 lit. f GGG). Eine Ausnahme vom Rauchverbot für solche Betriebe widerspricht sowohl den Absichten der Initiative als auch dem Geltungsbereich des bundesrechtlichen Rauchverbots, denn dieses gilt für alle Restaurationsbetriebe, unabhängig von Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 1 Abs. 2 lit. h BGSP). Aus diesen Gründen wird in § 12 Abs. 1 GGV ein einheitliches Rauchverbot auf kantonaler Ebene festgelegt. Neue Zwischentitel sollen für mehr Übersichtlichkeit sorgen und die Wichtigkeit der Regelung des Passivrauchschutzes betonen.

Kein Handlungsbedarf ergab sich bezüglich Ausgestaltung der Raucherräume, da die Regelung dieses Bereichs im Bundesgesetz vorgezeichnet ist und der Vernehmlassungsentwurf zur Bundesverordnung zusätzliche Klärung versprach. Die Übergangsbestimmungen wurden den Bundesvorgaben angepasst.

Gestützt auf diese Erkenntnisse wurde am 28. Juli 2009 ein Entwurf für die Änderung der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz – aus zeitlichen Gründen parallel zur Anhörung auf Bundesebene – in die Vernehmlassung gegeben.

3.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Gemeinden und der Gemeindepräsidentenverband, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Lungenliga Zürich, die Krebsliga Zürich, die Stiftung pro aere, das Rauchstoppzentrum Zürich, Züri Rauchfrei, die SozialpartnerInnen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages Gastgewerbe, der Verband Asco, der Schweizer Cafetier Verband sowie Zürich Tourismus. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vorgeschlagene Neufassung von § 12 GGV und der Entscheid, auf die Ausführungsbestimmungen des Bundes abzustellen und diese somit abzuwarten, in der Vernehmlassung grundsätzlich auf Zustimmung gestossen sind. Insbesondere mit dem erweiterten Geltungsbereich des Rauchverbotes erklärte sich der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden einverstanden. Die Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich teilweise sehr ausführlich zu einzelnen Punkten. Dabei wurden nicht nur vorgeschlagene Änderungen kritisiert, sondern auch zusätzliche Bestimmungen angeregt. Im Folgenden wird auf die Vorbringen eingegangen.

Bedienung von Raucherräumen

Einige Vernehmlassungsteilnehmende machten geltend, es seien keine bedienten Fumoirs zuzulassen. Diesbezüglich hat der Regierungsrat jedoch bereits im Februar dieses Jahres entschieden, die Bedienung von Fumoirs nach Massgabe des Bundesrechtes zuzulassen (RRB Nr. 239/2009, mit eingehenden Erläuterungen). An diesem Grundsatzentscheid ist festzuhalten.

Zulässigkeit von Raucherbetrieben

Auch wenn das ausdrückliche Verbot von Raucherbetrieben im Kanton auf breite Zustimmung stiess, gab es doch auch zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende, die geltend machten, Raucherbetriebe seien nach Massgabe des Bundesrechtes zuzulassen. Es wurde insbesondere vorgebracht, das Verbot von Raucherbetrieben stelle eine rechtliche und wirtschaftliche Schlechterstellung von Kleinbetrieben dar. Diese sollten daher den Fumoirs gleichgestellt werden. Wenn nötig, sei zu diesem Zwecke eine neue Volksabstimmung herbeizuführen. Die Zulässigkeit von Raucherbetrieben kann nach dem Gesagten nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dazu wäre eine Grundlage im Gesetz notwendig. Der Wortlaut von § 22 GGG, der das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben allgemein verbietet und als einzige Ausnahme Raucherräumlichkeiten (nicht jedoch Raucherbetriebe) vorsieht, wurde anlässlich der Volksabstimmung deutlich angenommen.

In diesem Zusammenhang wurde auch vorgebracht, das Verbot von Raucherbetrieben sei in einem formellen Gesetz niederzulegen, da das Verbot nicht allein gestützt auf eine systematische Auslegung des neuen § 22 GGG auf alle Betriebe im Kanton ausgedehnt werden könne. Eine Gesetzesänderung ist indessen nicht nötig. Der neue § 22 GGG ist zwar gesetzessystematisch in einem Abschnitt eingeordnet, der sich auf die patentpflichtigen Betriebe bezieht (vgl. oben). Es ist jedoch offensichtlich, dass die Volksinitiative das Rauchverbot nie auf patentpflichtige Gastgewerbebetriebe beschränken wollte. Deshalb sind insbesondere Betriebe mit einem hohen Schutzbedarf wie z. B. alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser oder alkoholfreie gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften nicht vom Rauchverbot auszunehmen. Der Umstand, dass die Volksinitiative eine Änderung von § 22 GGG vorsieht, ist in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen, dass der bisherige § 22 GGG die Plätze für nichtrauchende Gäste zum Gegenstand hatte. Es war mit anderen Worten von vornherein klar, dass der neue § 22 GGG auf alle Gastgewerbebetriebe Anwendung finden sollte. Somit gibt der neue § 12 GGV nur wieder, was im neuen § 22 GGG ausgesagt wird: Mit der Beschränkung der Ausnahmen vom Rauchverbot auf Raucherräume wird im Sinne eines Umkehrschlusses auch gesagt, dass Raucherbetriebe nicht zulässig sind. Demzufolge lässt sich das Verbot von Raucherbetrieben für patentpflichtige Gastgewerbebetriebe direkt aus dem Gesetz ableiten.

Verbot von Ausschankstellen in Raucherräumen

Es wurde vereinzelt vorgebracht, es sei eine weitere Bestimmung in die Verordnung zum Gastgewerbegesetz aufzunehmen, die ein Verbot von Ausschankstellen in Raucherräumen enthalten solle. Der Entwurf der Passivrauchschutzverordnung des Bundes sah in Art. 5 ein solches

Verbot vor, was vom Kanton Zürich im Anhörungsverfahren des Bundes ausdrücklich begrüsst wurde (vgl. RRB Nr. 1342/2009, Stellungnahme zu Art. 5 PRSV). Dies erfolgte allerdings vor dem Hintergrund, dass die Bestimmung gesamtschweizerische Geltung erlangen soll. Die endgültige Fassung der Passivrauchschutzverordnung enthält dieses Verbot nicht mehr. Es erscheint nicht angezeigt, hier eine abweichende kantonale Regelung zu treffen, zumal es fraglich ist, ob eine solche Bestimmung auf Verordnungsstufe erlassen werden könnte. Sodann fällt der Schutz der Arbeitskräfte gestützt auf Art. 110 Abs. 1 Bst. a der Bundesverfassung (BV, SR 101) in die abschliessende Zuständigkeit des Bundes. Auch wenn Art. 4 BGSP diesbezügliche kantonale Bestimmungen zulässt, ist diese Delegation kaum sachgerecht. Es ist nach wie vor Aufgabe des Bundes, dafür besorgt zu sein, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wo immer möglich geschützt werden.

Geltungsbereich des Rauchverbots (Festzelte, geschlossene Gesellschaften usw.)

Im Hinblick auf den Geltungsbereich des Rauchverbotes gingen verschiedene Vorschläge für zusätzliche Regelungen ein. So beantragte ein Vernehmlassungsteilnehmer, das Rauchverbot der Allgemeinverständlichkeit zuliebe ausdrücklich als zwingend festzuschreiben. Von anderer Seite wurde vorgebracht, das Rauchverbot sei in der Verordnung zum Gastgewerbegesetz ausdrücklich auch auf Festzelte auszudehnen. Schliesslich seien auch sogenannte geschlossene Gesellschaften zu regeln. Solche Ergänzungen sind indessen nicht notwendig. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass sowohl das kantonale als auch das bundesrechtliche Rauchverbot zwingende Geltung beanspruchen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (wie z.B. öffentlich zugänglicher, geschlossener Raum) gegeben sind. Für die anderen Fragen lassen sich aus dem kantonalen Recht oder aus den bundesrechtlichen Bestimmungen Antworten herleiten. Sowohl das Bundesamt für Gesundheit als auch die Volkswirtschaftsdirektion werden entsprechende Vollzugshilfen herausgeben.

Anforderungen an Raucherräume

In Bezug auf die Anforderungen an Raucherräume wurden verschiedene Vorschläge unterbreitet. Eine Regelung des Zutrittsalters drängt sich nicht auf. Für den Zutritt zu Gastwirtschaften und für den Erwerb von Tabakprodukten besteht bereits eine Altersgrenze. Dadurch ist der Jugendschutz grundsätzlich gewährleistet. Auch die Kennzeichnung von Raucherräumen ist im Bundesrecht genügend geregelt. Der Bund hat die höchstens zulässige Grösse eines Raucherraumes in Gastwirtschaftsbetrieben auf einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume festgelegt. Diese Regel erscheint sinnvoll und wurde mehrheitlich begrüsst oder zumindest hingenommen. Viele kleinere Betriebe

machen geltend, sie hätten aufgrund ihrer Grösse keine Möglichkeit, einen Raucherraum zu bauen. Würde die höchstens zulässige Fläche auf einen Viertel beschränkt, wäre es noch mehr Betrieben nicht mehr möglich, einen Raucherraum einzurichten. Aus diesen Gründen ist darauf zu verzichten, die höchstens zulässige Grösse von Fumoirs auf Kantons-ebene vom Bundesrecht abweichend zu regeln.

Kontrolle der Lüftung

Einige Vernehmlassungsteilnehmende brachten vor, die Einhaltung der Lüftungsvorschriften (gemäss Anhang 1 des Entwurfes zur Passivrauchschutzverordnung) sei durch jährliche Kontrollen zu überprüfen. Die detaillierten Vorschriften betreffend die Belüftung, die im Entwurf der Passivrauchschutzverordnung noch enthalten waren, sind in der endgültigen Fassung jedoch weggefallen. Nunmehr wird eine «ausreichende Belüftung» verlangt, wobei die Anforderungen an dieselbe im Bundesrecht nicht näher umschrieben werden. Massgebend ist, dass der Rauch entweichen kann und eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist. Dabei dürfen weder die Gäste im Nichtraucherteil noch die Nachbarn vom Rauch belästigt werden. Diese Grundsätze gelten jedoch schon heute. Somit dürfte sich in der Regel gegenüber heute nichts ändern, weshalb auch keine besonderen Kontrollen angezeigt sind.

Übergangsfrist

Die endgültige Fassung der Passivrauchschutzverordnung sieht entgegen dem Entwurf keine Übergangsfrist mehr vor. Der Kanton ist an diese bundesrechtliche Vorgabe gebunden.

Weitere Vorbringen

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden weitere Anregungen vorgebracht, die sich auf die Bestimmungen der Passivrauchschutzverordnung des Bundes und nicht auf jene der kantonalen Verordnung bezogen oder die in der vorgeschlagenen Form in der Passivrauchschutzverordnung bereits enthalten waren (z. B. das Verbot, in Fumoirs Leistungen anzubieten, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind). Sodann wurden weiter gehende Vorschläge eingebracht (wie beispielsweise das Verbot von Heizstrahlern, Regelungen in Bezug auf die Störung von Nachbarn und anderes mehr), die nicht im vorliegenden Zusammenhang zu regeln sind. Auf diese Vorbringen allgemeiner Art wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen. Sie werden nicht berücksichtigt.

3.3 Folgerungen

Die Vernehmlassung hat ergeben, dass der Vernehmlassungsentwurf für die Änderung von §12 GGV keiner Anpassungen bedarf. Die Verordnung zum Gastgewerbegesetz ist entsprechend zu ändern. Eine Übergangsfrist entfällt. Die Änderung ist zusammen mit der Änderung des Gastgewerbegesetzes auf den 1. Mai 2010 in Kraft zu setzen.

4. Ahndung von Verstössen im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren

Der Vernehmlassungsentwurf sah keine Konkretisierung der Strafbestimmungen vor. Zahlreiche Vernehmlassende haben vorgeschlagen, im Sinne der Verfahrensökonomie müssten Verstösse gegen das Rauchverbot gemäss § 22 als Ordnungswidrigkeiten im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können – analog der Regelung bei Nichtbefolgen der Schliessungsstunde. Die entsprechende Verordnung sei daher um diesen Tatbestand zu ergänzen und es sei bei Verstoss gegen das Rauchverbot in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben sowohl für den Wirt als auch für den Gast eine Ordnungsbusse vorzusehen.

Gemäss §§ 354 und 355 der Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (StPO; LS 321) können Übertretungen des kantonalen Rechts in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500 geahndet werden. Der Regierungsrat bezeichnet diejenigen Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, und bestimmt den Bussenbetrag. Gestützt auf diese Bestimmungen erliess der Regierungsrat die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 (LS 321.2).

Um einen Ordnungsbussentatbestand schaffen zu können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Diese ist vorliegend gegeben. Eine Busse gegen den Wirt stützt sich auf § 39 Abs. 1 lit. b GGG. Diese Bestimmung schreibt fest, dass unter anderem mit Busse bestraft wird, wer als verantwortliche Person die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt. § 22 GGG, der das Rauchen verbietet, fällt unter die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung. Nach § 39 Abs. 1 lit. c GGG wird zudem auch der Gast mit Busse bestraft, der den Anforderungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet. Die Einhaltung des Rauchverbotes kann ohne Weiteres unter den Begriff der guten Ordnung subsumiert werden. Somit ist das Erfordernis einer klaren gesetzlichen Grundlage erfüllt.

Zum anderen eignen sich nur Übertretungen für das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren, die offensichtlich, einfach und klar festgestellt werden können. Die Ordnungshüterinnen und -hüter, welche die Kontrolle durchführen, müssen den Verstoss direkt feststellen und eindeutig einem Tatbestand zuordnen können. Bei der Zuordnung darf kein Ermessensspielraum bestehen. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Ob gegen das Rauchverbot in § 22 verstossen wird oder nicht, lässt sich einfach und ohne Ermessensspielraum feststellen.

Das Anliegen, Verstösse gegen das Rauchverbot im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren vor Ort ahnden zu können, ist nachvollziehbar und liegt im Interesse der Durchsetzbarkeit des Verbotes. Die Ver-

ordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren ist entsprechend anzupassen. Die Höhe der Busse ist in Anlehnung an die bereits festgesetzten Bussen im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe-recht auf Fr. 80 festzulegen. Die Änderung ist zusammen mit der Ände-rung des Gastgewerbegesetzes auf den 1. Mai 2010 in Kraft zu setzen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 28. September 2008 des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996, Schutz vor Passivrauchen, wird auf den 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt.

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

a. Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 (LS 935.12).

b. Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussen-verfahren vom 14. Oktober 1992 (LS 321.2).

III. Veröffentlichung von Dispositiv I und der Verordnungsänderun-gen in der Gesetzessammlung (OS 65, 19, 20, 21) und der Begründung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi